



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/508-XI/A/1a/87

II-2963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 26.1.1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1299/AB
1988 -01- 28
zu 1440 JJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1440/J betreffend Strompreisfestsetzung für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Stix und Kollegen am 21. Dezember 1987 an mich richteten, darf ich einleitend folgendes bemerken:

Abgesehen von der Einführung eines Versuchstarifes für gemessene Leistung als Wahltarif für Tarifabnehmer (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) im Jahre 1984 fand das letzte für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke maßgebliche Strompreisverfahren 1980/81 im Rahmen einer gesamtösterreichischen Tarifregulierung statt.

Damals wurde - betrachtet man das für die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung maßgebliche Zielvieleck der Nationalökonomie - der Vollbeschäftigung, dem Wirtschaftswachstum und dem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht etwa gegenüber der Preisstabilität und einer Niedrigpreispolitik Vorrang gegeben.

In den Preisverfahren schlug sich daher die Tatsache nieder, daß eine entsprechende Auslastung der Wirtschaft auch über die Investitionstätigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) angestrebt wurde. Der Strompreis war u.a. ein Mittel der Investitions- und Beschäftigungspolitik.

./2

Dies ging Hand in Hand mit den energiepolitischen Zielsetzungen, die einerseits, angesichts einer angespannten internationalen und nationalen Energiesituation, eine sichere Stromversorgung durch eine leistungs- und ausbaufähige Elektrizitätswirtschaft zum Gegenstand hatten und andererseits den Preis als primäres Nachfragelenkungsinstrument sehen mußten, mit dem - speziell in Anbetracht des ersten und zweiten Ölpreisschockes - eine zu starke Preisdisparität unter den einzelnen Energieträgern und damit eine Übernachfrage nach relativ zu billigem Strom verhindert werden sollte (Elektroheizung!).

Aus derzeitiger Sicht, d.h. unter dem Aspekt des Ölpreisverfalles und eines sinkenden Investitionsvolumens der Elektrizitätswirtschaft würden sich in einem Strompreisverfahren, etwa im Zusammenhang mit der Beurteilung von cash-flow und Finanzierungsnotwendigkeit, zweifellos andere Schlüsse ergeben. Nichtsdestoweniger gilt aber auch heute, daß nur ein wirtschaftlich gesundes EVU eine sichere, umweltgerechte Stromversorgung gewährleisten kann.

Im übrigen wurden und werden in den behördlichen Strompreisverfahren - und demnach auch seinerzeit für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke - Höchstpreise festgelegt, die jederzeit unterschritten werden können. Daher haben auch die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke seit der letzten per 1.1.1982 vorgenommenen behördlichen Preisfestsetzung trotz Kostensteigerungen etwa im Bereich des Fremdstrombezuges und des Personals zweimal, nämlich per 1.4.1983 und per 1.2.1987, der Öl- und Gaspreisentwicklung entsprechend, lineare Strompreissenkungen in Höhe von insgesamt 11 g/kWh vorgenommen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die letzte Strompreisfestsetzung für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke erfolgte mit Bescheid vom 30.12.1981, Zl. 36.920/23-III/7/81, welcher mit 1.1.1982 in Kraft getreten ist.

- 3 -

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 13.8.1984, Zl. 36.920/8-III/7/84, ergänzt, mit welchem mit Wirkung vom 1.1.1985 ein Versuchstarif mit gemessener Leistung (M-Tarif) als Wahltarif für Tarifabnehmer eingeführt wurde.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Inhalt der beiden Bescheide ist aus den in Kopie angeschlossenen Bescheidausfertigungen ersichtlich.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Antragsteller für die letzte Preisfestsetzung waren die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Als Beilagen zum Strompreisantrag der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke vom 15.4.1981 gingen am 8.5.1981 im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (seit 1.4.1987 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) ein:

Kalkulationsschema mit Ist-Werten der Jahre 1979 und 1980, sowie Plankosten für 1981

Finanzplan für 1981

Entwicklung der Personalkosten

Entwicklung der Betriebskosten

Energiebeschaffungskosten von der Verbundgesellschaft

Sonstige Energiebeschaffungskosten

Entwicklung des Verbundgesellschafts-Tarifes XII und XIII (Auswirkungen auf die Elektrizitätswirtschaft)

Energiebeschaffungskosten Heizöl, Erdgas

Voraussichtlicher Erdgasbezug und Erdgaspreis

Eingangsrechnungen der Österreichischen Mineralölverwaltung (ÖMV)

Schreiben der ÖMV (Preise ab 26.2.1981)

Berechnungen der Abschreibungen

Zusammenstellung der wichtigsten Abschreibungssätze

Kabel- und Leitungsnetze in km

./4

Detail zu den Fremdkapitalzinsen

Berechnung des kalkulatorischen Zuschlages

Überleitung vom Jahreserfolg auf den kalkulatorischen Zuschlag

Abgabestruktur der Jahre 1979/80

Detail zu den sonstigen Erträgen

Detail zu den im Finanzplan ausgewiesenen Investitionen

Detail der Tilgungen von Anleihen und Krediten

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Vorlage der in Punkt 4 der Anfrage angeführten Unterlagen wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie) in Vorbesprechungen zum Strompreisantrag verlangt bzw. entsprach den im vorhergegangenen Preisverfahren von der Preisbehörde beanspruchten Informationen. Darüberhinaus erfolgte im Zuge des Preisverfahrens - abgesehen von mündlichen Auskünften des Vorstandes der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke im Rahmen von Verhandlungen - folgende schriftliche Nachreichungen:

Bilanz der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke zum 31.12.1980

Finanzierungserfordernis (Investitionen und Tilgungen) der Jahre 1979 - 1983

Berichtigung der Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung des seit Einbringung des Strompreisantrages gestiegenen Erdgaspreises und gestiegenen Raffinerieabgabepreises für Heizöl schwer

Details zu den im Kalkulationsschema angegebenen Finanzierungskosten

Primärenergieeinsatz 1979 - 1981

Primärenergieeinsatz 1981 mit detaillierten Angaben über den voraussichtlichen Erdgasbezug

Dotierung der Pensionsrückstellung aufgrund der versicherungsmathematischen Gutachten

Personalstände der Jahre 1976 - 1980 jeweils per 31.12. sowie 1981 Jänner - September

Nachweis der Erfüllung der Auflagen des Bescheides des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Zl. 36.920/8-III/7/80 vom 19.12.1980

Grundlagen für die Umlegung des Erhöhungsprozentsatzes auf die einzelnen Abnehmergruppen auf Basis der Abgabemengen 1980

Schriftliche Ausführungen über "Kostenentwicklung und Strompreis der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke"

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Ja, es wurde eine Vorprüfung im Sinne des Preisgesetzes durchgeführt.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Zu a): In betriebswirtschaftlicher Hinsicht wurde insbesondere die vom Antragsteller gemachten umfangreichen Angaben auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Ableitung der im Kalkulationsschema enthaltenen Daten von der Bilanz wurden nachvollzogen. Der Finanzplan wurde auf seine Plausibilität hin überprüft. Ein Vergleich der beim vorangegangenen Strompreisverfahren genannten Plankosten für 1980 mit den Effektivwerten wurde vorgenommen.

Zu b): In volkswirtschaftlicher Hinsicht wurden insbesondere die Erkenntnisse aus der Energiesituation 1980/81 in das Preisverfahren eingebracht und danach getrachtet, das Ergebnis des Preisverfahrens bestmöglich mit den Schlußfolgerungen der Energieberichte der Bundesregierung der Jahre 1980 und 1981 in Einklang zu bringen. Im übrigen wurde der im Preisgesetz vorgeschriebenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher durch die Einholung der Stellungnahmen der der Preiskommission angehörenden Konsumentenvertreter (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) und durch Herstellung eines Einvernehmens mit diesen Rechnung getragen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern waren in das Vorprüfungsverfahren sowie in die Preiskommission voll eingebunden. Sie hatten volle Kenntnis sämtlicher Unterlagen und Prüfungsergebnisse, konnten jederzeit weitere In-

formationen vom Antragsteller einholen und gaben im Zuge des Verfahrens und insbesondere bei Abschluß des Verfahrens der Preiskommission ihre Stellungnahme ab. Der Erhöhungsprozentsatz wurde schließlich im Einvernehmen mit den Sozialpartnern festgesetzt. Zur Bekanntgabe des Wortlautes der Stellungnahmen dieser außenstehenden Institutionen erachte ich mich aber im Hinblick darauf, daß es sich nicht um öffentliche Verfahren handelt, für nicht berechtigt.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Preiskommission an sich ist ein sachverständiges Gremium. Nichtsdestoweniger wurde als externer Sachverständiger ein Vertreter des Österreichischen Energiekonsumenten-Verbandes (Ö.E.K.V.) zu den Verhandlungen beigezogen.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Ein Strompreisverfahren ist jeweils mit der Erlassung des entsprechenden Bescheides abgeschlossen. Nachkalkulationen wurden bisher im Zuge des jeweils nächsten Strompreisverfahrens vorgenommen. Da die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke seit 1981 keine neuerliche Strompreiserhöhung beantragt haben, sind von der Preisbehörde bisher keine Nachkalkulationen vorgenommen worden, zumal solche Nachkalkulationen die Vorlage eines umfangreichen Zahlenmaterials seitens der EVU zur Voraussetzung haben und eine solche Vorlage außerhalb eines Preisverfahrens einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Ein Gewinn im rein betriebswirtschaftlichen Sinn wurde in den Strompreis nicht einkalkuliert. Es wurde aber eine 6-prozentige Verzinsung des auf die Strompreisversorgung entfallenden Anteiles des Eigenkapitales zuzüglich eines "Wagniszuschlages" in Höhe von zwei Prozent der Stromerlöse berücksichtigt (der damalige Anleihezinsfuß lag zwischen 9 1/2 und 11 Prozent).

An Sozialleistungen gingen insgesamt rund 24 Mio. öS in die Strompreiskalkulation ein. Bezogen auf die damaligen Stromerlöse der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke entspricht dies 0,3 %. Diese Sozialleistungen sind Jubiläumsgelder, Zuschüsse zur Werks-

- 7 -

küche und zum Sportverein sowie Brennstoffkosten - Abgeltung für die Bediensteten.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Abgesehen von der genauen Kontrolle der eingereichten Strompreiskalkulation und der sonstigen vorgelegten Unterlagen wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens in drei mehrstündigen Verhandlungen, an denen auch die Sozialpartner sowie der Vertreter des Österreichischen Energiekonsumenten-Verbandes als externer Sachverständiger teilnahmen, der Vorstand der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke eingehend befragt.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des Preisgesetzes und des AVG 1950 durchgeführt.

Zu Punkt 14 der Anfrage:

Auch das Verfahren vor der Preiskommission wurde nach den Vorschriften des Preisgesetzes und des AVG 1950 durchgeführt.

Zu Punkt 15 der Anfrage:

Der "volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis" ist im § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes definiert. Da die Behörde an das Gesetz gebunden ist, ist sie nicht berechtigt, diesen Begriff abweichend von der Legaldefinition zu umschreiben.

Zu Punkt 16 der Anfrage:

1. Allgemeine Tarife, bestehend aus:

Haushaltstarif

Gewerbetarif

Landwirtschaftstarif

Kleinstabnehmertarif

Raumheizungstarif

Versuchstarif für Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung

Schwachlasttarif/Nachtstromtarif

Blindstromtarif

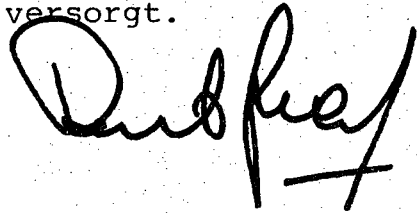
./8

Versuchstarif mit gemessener Leistung (M-Tarif) als Wahltarif für Tarifabnehmer

2. Tarif für Sonderabnehmer

Zu Punkt 17 der Anfrage:

Nach den mir vorliegenden Informationen werden von den Wiener Stadtwerken-Elektrizitätswerken weder juristische noch natürliche Personen kostenlos mit Energie versorgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dudney' with a horizontal line underneath the final 'y'.

Anlagen



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

KOPIE

Geschäftszahl 36.920/23-III-7/81

An die
 Wiener Stadtwerke - Elektrizitäts-
 werke

Mariannengasse 4
 1095 Wien

Wien, am 30. Dezember 1981

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

MR Dkfm. Brandl

Klappe 5363 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Neuregelung der Strompreise
 per 1. Jänner 1982

B e s c h e i d

Die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Wien, haben mit Schreiben vom 15. April 1981, Zeichen l c/Gi, beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Erhöhung der Tarife und Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie und für die damit in Verbindung stehenden Nebenleistungen beantragt.

Die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke haben diesen Antrag zunächst mit Schreiben vom 3. Juni 1981 auf Grund der zum 1. Juni 1981 eingetretenen Erhöhung ihres Erdgasbezugspreises erweitert und mit Schreiben vom 9. Juni 1981 unbeschadet ihres auf Vollkostenbasis erstellten Antrages vom 15. April 1981 und dessen Erweiterung vom 3. Juni 1981, die sofortige Abgeltung ausschließlich dieser Primärenergiekosten beantragt. Mit Bescheid Zl. 36.920/10-III-7/81 vom 26. Juni 1981 wurden zur Teilabgeltung der eingetretenen Primärenergiekostenerhöhung die Tarife und Preise der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke mit Wirkung ab 1. Juli 1981 neu geregelt.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat über die Anträge der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke vom 15. April 1981 und 3. Juni 1981 unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 1981 vorgenommenen Neuregelung der Tarife und Preise der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke auf Grund des Ergebnisses des preisbehördlichen Vorprüfungsverfahrens sowie nach Begutachtung durch die Preiskommission gemäß §§ 2, 5 und 12 des Preisgesetzes,

- 2 -

BGBI.Nr. 260/1976, in der Fassung der Preisgesetznovelle 1980, BGBI.Nr. 288, durch nachstehenden

S p r u c h

entschieden:

- 1) Für die Versorgung von Tarifabnehmern und typischen Sonderabnehmern (Letztabnehmer und Wiederverkäufer) gelten die Bestimmungen der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt").
- 2) Für die Versorgung von atypischen Sonderabnehmern (Letztabnehmer) sind die Bestimmungen der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") sinngemäß anzuwenden.
- 3) Sämtliche in der Beilage gemäß Ziffer 1 genehmigten Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI.Nr. 223, in der geltenden Fassung ist hinzuzurechnen. Soweit die Preise öffentlich angekündigt werden, ist die Umsatzsteuer gemäß § 11 c Abs. 2 des Preisgesetzes, BGBI.Nr. 260/1976, in der Fassung der Preisgesetznovelle 1980, BGBI.Nr. 288/1980, in die veröffentlichten Preise einzurechnen.
- 4) Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht für die Versorgung von gewerblichen und industriellen Abnehmern, wenn vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Härtefällen ein gesonderter Bescheid erlassen wird.
- 5) Es werden folgende Auflagen erteilt:

Die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Wien, haben

- a) alle nach Maßgabe ihrer Einnahmen möglichen Vorkehrungen für eine klaglose Stromversorgung zu treffen;
- b) als Folge der Neufestsetzung der höchstzulässigen Preise erzielten Gewinne für die Finanzierung von Kraftwerksbauten oder Netzinvestitionen zu verwenden. Die Errichtung von Verwaltungsgebäuden gilt nicht als eine solche Investition.

- 3 -

- c) für die bestmögliche Verwertung von Sommerüberschußenergie (nicht ständige Energie) Sorge zu tragen;
- d) dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie spätestens bis zum 1. März jeden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr den Tarifabnehmern effektiv verrechneten monatlichen Meßpreis pro Einheit zu melden und die zur Berechnung dieses Meßpreises herangezogenen Wiederbeschaffungswerte von Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen an Hand von Ablichtungen der entsprechenden Eingangsfakturen nachzuweisen;
- e) bei Exporten von elektrischer Energie mindestens solche Preise zu verrechnen, die auf Grund des gegenständlichen Preisbescheides bei vergleichbaren Lieferungen im Inland verrechnet werden. Insbesondere sind in jenen Fällen von Exporten, die langfristig auf Basis von Inlandspreisen vereinbart wurden, die auf Grund des gegenständlichen Preisbescheides geltenden Inlandspreise in voller Höhe anzuwenden. Ausgenommen von dieser Auflage sind Lieferungen von Überschußenergie und Exportlieferungen auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse, die dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen sind;
- f) jeden Tarifabnehmer einmal jährlich auf die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr (bzw. gegenüber dem Vorjahresbezug) erzielte Stromeinsparung bzw. auf den verursachten Strommeherverbrauch in kWh, getrennt nach Tag- und Nachtstrom hinzuweisen. Bei nicht ganzjährigen Bezügen (Wohnungswechsel, Neuanlagen, Bauprovisorien usw.) kann dieser Hinweis entfallen;
- g) für Lieferungen elektrischer Energie aus hydraulischen Eigenanlagen in das Netz der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke 100 % des jeweils geltenden Verbundtarif-Arbeitspreises zu vergüten, sofern die Stromerzeugungsanlage in einem anderen Bundesland gelegen ist.

- 4 -

- 6) Dieser Bescheid tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft; entgegenstehende behördliche Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit.
- 7) Für die durch diesen Bescheid auf Antrag vorgenommenen behördlichen Preisbestimmungen ist ein Kostenersatz in der Höhe von S 3.000,-- zu entrichten; dieser Betrag ist binnen sieben Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Stubenring 1, 1010 Wien (PSK-Konto Nr. 5080001), mittels beiliegenden Erlagscheines unter Angabe des Aktenzeichens und mit dem Vermerk "Kostenersatz in Preisangelegenheiten" einzuzahlen. Wird der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht, oder nicht vollständig eingezahlt, so kann er zwangsweise eingetrieben werden.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch festgesetzten Preise wurden nach Prüfung der Kostensituation der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Wien, im Rahmen des preisbehördlichen Vorprüfungsverfahrens, unter Berücksichtigung allgemeiner volkswirtschaftlicher Grundsätze festgestellt. Die dem Vorprüfungsverfahren zugezogenen Vertreter der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Wien, haben diesen Preisen und den sonstigen Bescheidbestimmungen ihre Zustimmung erteilt. Der entsprechende Antrag wurde von der Preiskommission in ihrer 101. Sitzung am 18. Dezember 1981 begutachtet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für den Bundesminister:

i.V. Dkfm. Brandl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schole

INHALTSANGABE

Tarif I - für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif)	Seite 1
Tarif II - für gewerblichen und sonstigen Stromverbrauch (G-Tarif)	Seite 4
Tarif III - Landwirtschaftstarif (L-Tarif)	Seite 6
Tarif IV - Kleinstabnehmerarif (K-Tarif)	Seite 10
Tarif V - für elektrische Raumheizungen (R-Tarif)	Seite 10
Tarif VI - Versuchstarif für Heißwasserspeicher in Ver- bindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung	Seite 12
Tarif VII - Schwachlasttarif/Nachtstromtarif (S/N-Tarif)	Seite 12
Tarif VIII - Blindstromtarif (B-Tarif)	Seite 13
IX - Allgemeine Bestimmungen	Seite 13
Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen	Seite 16



ALLGEMEINE TARIFE

der

Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

Gültig ab 1. Jänner 1982.

ALLGEMEINE TARIFE

der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke
für die Versorgung mit elektrischer Energie

Gültig ab 1. Jänner 1982

Die Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke, im folgenden kurz das EVU genannt, stellen aus dem Niederspannungsnetz zu den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen“ elektrische Energie zu folgenden Tarifen und „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Verfügung.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus

- a) einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der elektrischen Leistung,
- b) einem Meßpreis für die Beistellung und Instandhaltung der installierten Meß-, Schalt- und Steuereinrichtung,
- c) einem Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Arbeit.

Tarif I

für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif)

1. Der H-Tarif wird für die Abrechnung des Bezuges elektrischer Energie in Wohnungen eingeräumt, die nur Haushaltszwecken (eigener selbständiger Haushalt mit eigener Kochstelle) dienen und im üblichen Rahmen mit Stromverbrauchseinrichtungen ausgestattet sind.

Verbrauchseinrichtungen, die das übliche Ausmaß im Haushalt überschreiten, z. B. elektrische Kühlaggregate für Raumklimatisierung, alle elektrischen Verbrauchseinrichtungen für Schwimmbäder (ausgenommen Filterpumpen für Freiluftbecken), Aufzüge, Flutlichtanlagen, werden nach Tarif II verrechnet, sofern der Anschluß durch das EVU genehmigt wird. Solarien bis 2,2 kW Anschlußleistung je Haushalt und Umwälzpumpen im Kreislauf von Solaranlagen werden nach Tarif I verrechnet.

3

Elektrische Geräte für Raumheizzwecke einschließlich Saunaöfen werden nach Tarif V abgerechnet. Ausgenommen von der Verrechnung nach Tarif V sind je Haushalt:

- a) bewegliche Heizgeräte für gelegentliche Raumheizung mit einer Anschlußleistung von insgesamt nicht mehr als 2,2 kW,
- b) fest montierte Heizgeräte im Sanitärbereich (einschließlich Fußbodenheizung etc.) mit einer Anschlußleistung von insgesamt nicht mehr als 2,2 kW.

Die Heizgeräte gemäß lit. a) und b) werden unbeschadet der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anschluß- und Verrechnungspflicht nach Tarif I verrechnet.*)

2. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden verrechnet:

	ö.S.	c. USt.
für 1 Tarifraum	5,50	
für 2 Tarifräume	10,60	
für 3 Tarifräume	21,30	
für 4 Tarifräume	32,--	
für 5 Tarifräume	42,70	
für jeden weiteren Tarifraum	13,20	

Der Arbeitspreis beträgt g/kWh 142,4

Der Meßpreis wird gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

3. Für die Ermittlung der Anzahl der Tarifräume werden nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte alle Räume und Wohnungen eines Abnehmers herangezogen, die (auch baulich getrennt) in einem Gebäude oder in verschiedenen Gebäuden, jedoch auf einem Grundstück, liegen. Räume, die durch raumgestaltende Maßnahmen (z. B. Kastenwände, die bis zur Decke reichen) getrennt sind, gelten als zwei oder mehrere Tarifräume.

4. Als Tarifraum gilt

- a) jeder bewohnbare Raum ab 8,6 m² Grundfläche,
- b) Treppenhäuser in Einfamilienhäusern, soweit sie als bewohnbare Räume (Wohndielen) anzusehen sind,

*) Die zitierte landesgesetzliche Bestimmung LGBl. Nr. 8/1977 vom 31. 3. 1977 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1980 vom 6. 6. 1980 für den Wiener Versorgungsbereich der WSiW – EW beinhaltet eine Versorgungspflicht von höchstens 2,2 kW Raumheizgeräte pro Wohneinheit.

4

- c) jeder Raum, in dem sich eine Sauna befindet und jedes überdachte Schwimmbad,
- d) eine Grundfläche von je angefangenen 30 m² in Räumen nach a) – c) mit mehr als 30 m².

5. Nicht als Tarifräume gelten

- a) Hausflure, Verbindungsgänge, Stiegenhäuser (ausgenommen jene, die unter Pkt. 4 lit. b fallen), Toiletten, Duschkabinen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Holz-, Kohle-, Heiz- und ähnliche Räume,
- b) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes (z. B. Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats-, Futterkammern und Schmutzschleusen),
- c) Garagen, die nicht gewerblich genutzt sind,
- d) Badezimmer.

Diese Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

- 6. Ställe mit mehr als 50 m² Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere 50 m² Grundfläche mit einem Tarifraum angesetzt.
- 7. Grundpreisfrei bleiben gemeinsam genutzte Anlagen in Häusern mit höchstens zwei Wohnparteien (einschließlich Hausbesitzer und Hausbesorger). Zu den gemeinsam genutzten Anlagen zählen die elektrischen Einrichtungen der in Pkt. 5 genannten Räume sowie Hauswasserpumpen, Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen mit höchstens 75 W je Leuchte. Voraussetzung ist, daß diese Anlagen nur von den vorerwähnten Parteien und nur für Zwecke der Haushaltsführung benützt werden und daß der Stromverbrauch über die Zähler der Wohnungen verrechnet wird.
- 8. In Mehrfamilienhäusern (z. B. Miethäusern) mit mehr als zwei Wohnparteien (einschließlich Hausbesitzer und Hausbesorger) wird für gemeinsam genutzte elektrische Anlagen der in Pkt. 5 genannten Räume sowie für Hauswasserpumpen und für Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen ein Grundpreis nach Tarif II verrechnet. Ausgenommen sind Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen mit höchstens 75 W je Leuchte, die über die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen werden; diese Anlagen sind grundpreisfrei.
- 9. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (z. B. Werkstätten, Läden, Büros, Amts-, Sprech-, Wartezimmer usw.) wird der Grundpreis für die in ihnen vorhandenen Stromverbrauchseinrichtungen nach Tarif II berechnet.

5

Als gewerbliche Nutzung zählt nicht die vorübergehende Vermietung von höchstens 3 Wohnräumen für die Fremdenbeherbergung mit einer hierfür üblichen Ausstattung. Zur üblichen Ausstattung zählen beispielsweise nicht: elektrische Koch- und Wärmegeräte.

Tarif II

für gewerblichen und sonstigen Stromverbrauch (G-Tarif)

Der G-Tarif wird für die Abrechnung des Bezuges elektrischer Energie in gewerblichen, beruflichen und sonstigen (auch nicht gewerblichen) Anlagen, die nicht als Haushalt oder Landwirtschaft anzusehen sind, eingeräumt und gliedert sich in Tarif II/1 (GL-Tarif), der für Stromverbrauchseinrichtungen, die Beleuchtungszwecken dienen, zur Anwendung kommt, und Tarif II/2 (GK-Tarif), der den übrigen Stromverbrauch, ausgenommen jenen für Raumheizzwecke, umfaßt. Der Stromverbrauch für Raumheizzwecke wird, sofern der Anschluß der betreffenden Geräte durch das EVU genehmigt wurde bzw. wird, nach Tarif V abgerechnet.

1. Tarif II/1 (GL-Tarif)

1.1 für Verbrauchseinrichtungen, die Beleuchtungszwecken dienen, kommt folgender Tarif zur Anwendung:

Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden verrechnet:

		o. USt.
für je angefangene 100 Watt		
des Tarifanschlußwertes	ö.S.	15,20
Mindestens werden 100 Watt in Rechnung gestellt.		
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	142,4

Der Meßpreis wird gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

1.2 Bei Ermittlung des Tarifanschlußwertes werden Glühlampen bis 75 Watt mit 50 Watt und Glühlampen über 75 Watt sowie Gasentladungslampen (Leuchtstofflampen) mit ihrem tatsächlichen Anschlußwert in Ansatz gebracht. Luster und Beleuchtungseinrichtungen aus mehreren in Reihe geschalteten Kleinspannungslampen gelten als eine Lampe im Wert der Summe aller dieser Lampen. Bei allen Gasentladungslampen werden zum Lampenanschlußwert 20 % für Vorsatzgeräte (z. B. Vorschaltwiderstände) hinzugerechnet.

2. Tarif II/2 (GK-Tarif)

2.1 Für Verbrauchseinrichtungen, die der Erzeugung von mechanischer Energie (Kraft, Kälte), von Wärme oder zu sonstigen Zwecken (ausge-

6

nommen Beleuchtung und Raumheizung) dienen, kommt folgender Tarif zur Anwendung:

Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden verrechnet:

		o. USt.
für je angefangene 500 Watt des Tarifanschlußwertes	ö.S.	28,70

Mindestens werden 500 Watt in Rechnung gestellt.

Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	142,4
--------------------------	-------	-------

Der Meßpreis wird gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

2.2 Sind in einer Anlage mehrere dem Tarif II/2 zuzuordnende Stromverbrauchseinrichtungen vorhanden, wird deren Tarifanschlußwert unabhängig davon, ob diese Einrichtungen abwechselnd oder gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, wie folgt ermittelt:

- die Stromverbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung mit der vollen Nennleistung,
- eine weitere Stromverbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder zunächst niedrigerer Nennleistung mit 2/3 der Nennleistung,
- jede weitere Stromverbrauchseinrichtung mit 1/3 der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benützung von Stromverbrauchseinrichtungen durch plombierte Umschalter verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Stromverbrauchseinrichtungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung zwangsläufig gleichzeitig betrieben werden (Arbeitsstraße), gelten als eine Verbrauchseinrichtung; für die Berechnung ihres Tarifanschlußwertes ist die Summe der Einzelanschlußwerte maßgebend.

2.3 Werden bei Ermittlung des Tarifanschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt grundsätzlich

$$1 \text{ kVA} = 0,75 \text{ kW} = 0,75 \text{ kJ/sec} = 1 \text{ PS.}$$

Bei Lichtbogen-Schweißtransformatoren gilt

bei Angabe der Kurzschlußleistung 1 kVA gleich 0,5 kW,

bei Angabe der Nennleistung 1 kVA gleich 0,75 kW.

7

Bei Widerstands-Schweißtransformatoren gilt

bei Angabe der Kurzschlußleistung 1 kVA gleich 1 kW,

bei Angabe der Nennleistung 1 kVA gleich 1,3 kW.

Wenn beide Leistungswerte genannt sind, wird die Kurzschlußleistung herangezogen.

2.4 Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärmegeräte (ausgenommen Raumheizgeräte), die nach den Erfahrungen des EVU von den Abnehmern nur in Zeiten geringer Netzbelastung benutzt werden, außer Ansatz. Dem EVU steht es frei, zur Regelung der Benützungszeit den Einbau geeigneter Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers zu verlangen.

Für den Anschlußwert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, und für Elektroschweißgeräte gilt diese Bestimmung nicht.

2.5 Desgleichen bleiben bei der Berechnung des Grundpreises Motoren und sonstige dem Tarif II/2 zuzuordnende Stromverbrauchseinrichtungen mit einer Nennleistung von weniger als 150 Watt außer Ansatz, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Verbrauchseinrichtungen dieser Art 300 Watt nicht übersteigt und ihr Verbrauch gemeinsam mit Stromverbrauchseinrichtungen, die nach Tarif II/1 abgerechnet werden, gemessen wird.

3. Es steht dem Abnehmer frei, anstelle des Tarifes II den Kleinstabnehmerarif (Tarif IV) zu wählen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Kleinstabnehmerarif nur für einen Teil seines Bedarfs zu wählen. Vielmehr ist für alle Stromverbrauchseinrichtungen, die auf einem Grundstück oder in einem gemeinsamen Gebäude installiert sind, nur einer dieser beiden Tarife anwendbar. Das gilt auch, wenn die Stromverbrauchseinrichtungen in baulich getrennten Räumen untergebracht sind (siehe auch Tarif IV/1).

Für Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und sonstige auf saisonmäßigen Fremdenverkehr eingestellte Betriebe, die höchstens vom 1. April bis 30. September betrieben werden, wird der Grundpreis über schriftliches Ansuchen des Abnehmers statt für das ganze Jahr nur für sechs Monate verrechnet. Eine Verlängerung bis 31. Oktober ist gegen Entrichtung eines doppelten Monatsgrundpreises möglich. Der ermäßigte Jahresgrundpreis wird nach den üblichen Abrechnungsmodalitäten des EVU verrechnet.

Solche Anlagen werden gegen Ersatz der Kosten für die Ab- und Einschaltung in der restlichen Zeit des Jahres abgeschaltet.

8

Tarif III

Landwirtschaftstarif (L-Tarif)

1. Der Landwirtschaftstarif wird für den Gesamtbezug von elektrischer Energie für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes und des dazugehörigen Haushaltes eingeräumt, soweit letzterer im üblichen Rahmen mit Stromverbrauchseinrichtungen ausgestattet ist (siehe Tarif I).

Verbrauchseinrichtungen, die das übliche Ausmaß im landwirtschaftlichen Haushalt überschreiten, z. B. elektrische Kühlaggregate für Raumklimatisierung, alle elektrischen Verbrauchseinrichtungen für Schwimmbäder (ausgenommen Filterpumpen für Freiluftbecken), Aufzüge, Flutlichtanlagen, werden nach Tarif II verrechnet, sofern der Anschluß durch das EVU genehmigt wird. Solarien bis 2,2 kW Anschlußleistung für Haushalt und Umwälzpumpen im Kreislauf von Solaranlagen werden nach Tarif III verrechnet.

Elektrische Geräte für Raumheizzwecke einschließlich Saunaöfen werden nach Tarif V abgerechnet. Ausgenommen von der Verrechnung nach Tarif V sind je landwirtschaftlichem Haushalt:

- bewegliche Heizgeräte für gelegentliche Raumheizung mit einer Anschlußleistung von insgesamt nicht mehr als 2,2 kW,
- fest montierte Heizgeräte im Sanitärbereich (einschließlich Fußbodenheizung etc.) mit einer Anschlußleistung von insgesamt nicht mehr als 2,2 kW.

Die Heizgeräte gemäß lit. a) und b) werden unbeschadet der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anschluß- und Versorgungspflicht nach Tarif III verrechnet.*)

2. Die Versorgung erfolgt nach folgendem Tarif:

Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden verrechnet:

	ö.S.	o. USt.
für die ersten 3 Tarifhektar	ö.S.	40,-
für jedes weitere Tarifhektar	ö.S.	6,-
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	142,4

Der Meßpreis wird nach den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

- *) Die zitierte landesgesetzliche Bestimmung LGBl. Nr. 8/1977 vom 31. 3. 1977 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1980 vom 6. 6. 1980 für den Wiener Versorgungsbereich der WStW - EW beinhaltet eine Versorgungspflicht von höchstens 2,2 kW Raumheizgeräte pro Wohneinheit.

3. Der Bestimmung der Tarifhektar wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Pachtland und Nutzung an Gemeindeland zugrundegelegt, und zwar:

Ackerland	100 %
einmähdige Wiesen	50 %
mehrmähdige Wiesen	50 %
Weiden	50 %
Brachland	100 %
Hausgärten	100 %
sonstiges Gartenland	200 %
Weingärten (Weinkulturen)	200 %
Hopfenpflanzungen	100 %
Sonstiges	100 %

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne des Tarifes gelten und außer Ansatz bleiben Waldungen, Gewässer, Hutweiden, Ödland, Dauerbrache, Heide, Almen, Wege u. dgl.

4. Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des jeweiligen Abnehmers gemäß Pkt. 3 wird auf ganze Tarifhektar aufgerundet.
5. Die Abrechnung nach dem Landwirtschaftstarif kann jeder Abnehmer beanspruchen, der mindestens 3 Tarifhektar landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 3 bewirtschaftet. Beansprucht ein Abnehmer die Abrechnung nach dem Landwirtschaftstarif, obwohl er weniger als 3 Tarifhektar landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet, dann muß er nachweisen, daß und warum er trotz der geringen Größe seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche als landwirtschaftlicher Abnehmer im Sinne des Landwirtschaftstarifes anzusehen ist. Der Abnehmer muß jedoch auch bei geringerer Größe seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche den Grundpreis für 3 Tarifhektar zahlen.
6. Der Anspruch auf Abrechnung nach dem Landwirtschaftstarif ist ausgeschlossen, wenn die Landwirtschaft nur nebenbei betrieben wird. Eine Landwirtschaft wird dann nicht nebenbei betrieben, wenn die Bewirtschaftung nach ortsüblichen Verhältnissen widmungsgemäß erfolgt.
7. Überschreiten der Anschlußwert von Anlagen und Einrichtungen, insbesondere von Motoren, die für den Betrieb der Landwirtschaft bestimmt sind, oder die Zahl der Tarifräume des dazugehörigen Haushaltes die in nachstehender Tabelle angegebenen Wertgrößen, so wird für den darüber hinausgehenden Anschlußwert bzw. für die darüber hinausgehende Zahl der Tarifräume ein Grundpreiszuschlag eingehoben.

In dem nach der Zahl der Tarifhektar zu entrichtenden Grundpreis sind folgende Wertgrößen eingeschlossen:

	Anschlußwert (des größten Motors bzw. Gerätes in kW)	Zahl d. Tarifräume nach II Tarif (Stallungen jedowl. ausgenommen)
bis 5	5,5	7
bis 10	7,5	8
bis 20	7,5	10
bis 30	11,0	12
bis 40	15,0	14
je weitere 10	2,0	2

Die Wertgrößen in kW beziehen sich nicht auf den gesamten Anschlußwert, sondern auf die größte im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzte Anschlußwerteinheit (siehe obige Tabelle). Übersteigt diese oder die Zahl der Tarifräume obige Werte, so hat der Abnehmer den Grundpreis für die Anzahl der Tarifhektar zu bezahlen, der dem von ihm benutzten Anschlußwert des größten Motors bzw. Gerätes oder der von ihm benutzten Tarifräume entspricht.

8. Sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb Räume verbunden, die gewerblichen und sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so wird der Grundpreis für die in ihnen vorhandenen Stromverbrauchseinrichtungen nach Tarif II bestimmt, soweit dort nicht überwiegend Erzeugnisse aus eigenem grundpreispflichtigen Boden be- und/oder verarbeitet werden.

Als gewerbliche Nutzung zählt nicht die vorübergehende Vermietung von höchstens 3 Wohnräumen für die Fremdenbeherbergung mit einer hierfür üblichen Ausstattung. Zur üblichen Ausstattung zählen beispielsweise nicht elektrische Koch- und Wärmegeräte.

9. Als gewerbliche Nutzung gilt nicht die Verwendung von elektrisch beheizten Glucken oder Infrarotstrahlern zur Tierhaltung.
10. Zum Gesamtstromverbrauch eines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf Wunsch des Abnehmers auch sein Strombezug im Rahmen einer gemeinschaftlichen (genossenschaftlichen) Anlage gerechnet, sofern das Bestehen der Gemeinschaft (Genossenschaft) dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nachgewiesen worden ist, der Landwirt der Gemeinschaft (Genossenschaft) angehört und er die Anlage zur Bearbeitung und/oder Verarbeitung seiner Erzeugnisse oder der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt benötigten Erzeugnisse in Anspruch nimmt.

Die zeitweise Verwendung einer gemeinschaftlichen (genossenschaftlichen) Anlage für Lohnarbeiten, gewerbliche oder sonstige nicht land-

wirtschaftliche Zwecke berechtigt das EVU, den Gesamtstromverbrauch der Anlage während des betreffenden Verrechnungsjahres nach dem Tarif II oder IV abzurechnen.

Tarif IV

Kleinstabnehmer tariff (K-Tarif)

1. Es steht dem Abnehmer frei, anstelle der vorstehenden Grundpreistarife I, II und III den folgenden Kleinstabnehmer tariff zu wählen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Kleinstabnehmer tariff nur für einen Teil seines Bedarfes in der betreffenden Tarifgruppe (I, II/1, II/2, III) zu wählen.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem

Arbeitspreis o. USt.
g/kWh 518,0

und einem Meßpreis für jede zur Verwendung kommende Meßanrichtung, welcher gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet wird.

2. Kein Anspruch auf den Kleinstabnehmer tariff besteht

- a) für Stromverbrauchseinrichtungen und Anlagen, wenn deren Leistungsbedarf – gebildet aus dem arithmetischen Mittel der drei höchsten einwertelstündigen Monatshöchstleistungen eines Verrechnungsjahres – 40 kW übersteigt.
- b) für Zwecke der Zusatz- oder Reserveversorgung, sofern es sich nicht um hydraulische oder mit Alternativenergie (z. B. Sonne, Wind, Biomasse) betriebene Anlagen handelt und die Leistung von 40 kW nicht überschritten wird (ermittelt wie Punkt a).

Tarif V

Tarif für elektrische Raumheizung (R-Tarif)

Sofern das EVU den Bezug elektrischer Energie für Raumheizzwecke bereits genehmigt hat (bestehende Anlagen) oder neu genehmigt, gelten hierfür folgende Tarife.

1. für elektrische Direktheizung – soweit kein Anspruch auf Versorgung zum Tarif I oder III besteht – wird als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises

je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes o. USt.
o.S. 8,40
verrechnet.
Der Arbeitspreis beträgt g/kWh 142,4

Obiger Jahresgrundpreis gilt auch für nicht gewerblich genutzte Saunabäder. Soweit diese in Zeiten hoher Netzbelastung vom EVU gesperrt werden, steht es dem EVU frei, günstigere Sonderregelungen anzubieten. Ebenfalls kann das EVU zur Regelung der Benützungszeit (Sperrzeit) den Einbau geeigneter Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers verlangen. Für die notwendigen Schalt- und Steuereinrichtungen (Zeitschaltuhren, Rundsteuerempfänger u. ä.) wird ein Meßpreis gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

2. Für fix angeschlossene Speicherheizgeräte für Raumheizzwecke wird als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises

		o. USt.
für je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes verrechnet.	ö.S.	1,80
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	90,7

Dieser Tarif wird nur nach Maßgabe vorhandener Schwachlastenergie gewährt, wobei die Stromabnahme im allgemeinen auf einen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr liegenden Zeitraum beschränkt ist.

Verschiebungen und Unterteilungen dieses Zeitraumes sowie die Festlegung der Aufladedauer bleiben dem EVU vorbehalten.

Für die zur Messung und zeitlichen Beschränkung der Abnahme erforderlichen Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen wird ein Meßpreis gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

3. Versuchstarif für Wärmepumpen

Für Wärmepumpen samt Nebenaggregaten zum Zwecke der Raumheizung wird für die ersten 2,5 kW Anschlußwert je Abnehmeranlage kein Jahresgrundpreis verrechnet.

Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden

		o. USt.
für je weitere angefangene 0,5 kW Anschlußwert verrechnet.	ö.S.	8,40
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	142,4

Tarif VI

Versuchstarif für Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung

Heißwasserspeicher an Sonnenkollektoren angeschlossen, die mit Elektroheizsätzen ausgerüstet sind, und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung werden wie folgt abgerechnet:

Für die ersten 2,5 kW Anschlußwert je Abnehmeranlage wird kein Jahresgrundpreis verrechnet.

Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden für

		o. USt.
je weitere angefangene 0,5 kW Anschlußwert verrechnet.	ö.S.	8,40
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	142,4

Tarif VII

Schwachlasttarif/Nachtstromtarif (S/N-Tarif)

Der Schwachlasttarif wird nur für Heißwasserspeicher, Futterdämpfer, Speicherbacköfen, keramische Brennöfen, Trocknungsanlagen und Akkumulatoren-Ladegeräte, soweit diese Stromverbrauchseinrichtungen fix angeschlossen und vom EVU zugelassen sind, gewährt. Neuanschlüsse zu diesem Tarif sind nur nach Maßgabe vorhandener Schwachlastenergie möglich.

Die Stromabnahme ist im allgemeinen auf einen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr liegenden Zeitraum beschränkt. Verschiebungen und Unterteilungen dieses Zeitraumes sowie die Festlegung der Aufladedauer bleiben dem EVU vorbehalten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der zweckentsprechende Betrieb der Heißwasserspeicher, Futterdämpfer usw. sichergestellt ist.

		o. USt.
Der Arbeitspreis beträgt	g/kWh	90,7

Es wird kein Grundpreis verrechnet.

Für die zur Messung und zeitlichen Beschränkung der Abnahme erforderlichen Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen wird ein Meßpreis gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

Tarif VIII

Blindstromtarif (B-Tarif)

Die „Allgemeinen Tarife“ haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch von elektrischer Energie im Monatsmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als $\lambda = 0,85$ erfolgt, andernfalls kann das EVU jene Blindarbeit verrechnen, die 62 % der gleichzeitig bezogenen Wirkarbeit übersteigt.

Eine Blindarbeit wird nur erfaßt in Kraftanlagen über 20 kW Anschlußwert und bei Baustellen (Bauprovisorien) mit mehr als 63 A Anschlußsicherung. Leuchtstofflampen müssen kompensiert sein, andernfalls kann das EVU einen Zuschlag verrechnen, der 50 % des Grundpreises nach Tarif II/1 beträgt.

Der Blindarbeitspreis beträgt o. USI
g/kVArh 47,5

Für die zur Messung dieses Verbrauches erforderlichen Meßeinrichtungen wird ein Meßpreis gemäß den „Allgemeinen Bestimmungen“, Pkt. 7 verrechnet.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Abnehmer hat dem EVU alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, dem EVU jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird vom EVU festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß dem EVU Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen des ABGB für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung des Grundpreises nachberechnet werden, es sei denn, der Abnehmer weist nach, daß die Änderung der für die Grundpreisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist. Das EVU ist nicht verpflichtet, selbst solche Aufnahmen oder spätere Kontrollen des Anschlußwertes durchzuführen.

2. Der Abnehmer hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen dieser Tarifbestimmungen jeden für seine Anlage in Betracht kommenden Tarif zu wählen; er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum Ablauf des lau-

fenden Verrechnungsjahres des EVU gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer dem EVU nicht spätestens einen Monat nach Zustellung bzw. Vorlage der Jahresabrechnung schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.

Bei EVU ohne Jahresabrechnung hat diese Mitteilung spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.

3. Wenn das EVU nicht innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Stromversorgung von einer Tarifwahl des Abnehmers Kenntnis erlangt, so ist es berechtigt, die verbindliche Einstufung in einen Tarif für die Zeit bis Ende des laufenden Verrechnungsjahres vorzunehmen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Bindung gemäß Pkt. 2 gelten entsprechend.

Der Abnehmer behält sein Tarif-Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war. In diesem Fall kann eine Änderung des Tarifes, der Wahl des Abnehmers entsprechend, rückwirkend bis zum Tage der Aufnahme der Stromversorgung, längstens jedoch drei Monate zurück, erfolgen.

4. Soweit die „Allgemeinen Bedingungen“ eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Pkt. 2 und 3 nicht berührt.

5. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.

6. Die Bindung nach Pkt. 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif. Die Berücksichtigung einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Grundpreises kann der Abnehmer erst von dem der nachweislichen Erstattung der Anzeige folgenden Monat an verlangen.

Ist durch die Änderung des Tarifanschlußwertes, der Tarifräume oder Tarifnennleistung der Grundpreis gesenkt worden und ergibt sich vor Ablauf von 12 Monaten nach der Verminderung wieder eine Erhöhung des Grundpreises, so ist eine Nachzahlung wie folgt zu leisten:

Ist der wiedererhöhte Grundpreis niedriger als jener vor der Absenkung, so ist der Unterschied zwischen dem vorübergehend gesenkten Grundpreis und dem wiedererhöhten Grundpreis nachzuzahlen.

Ist der wiedererhöhte Grundpreis höher als jener vor der Absenkung, so ist der Unterschied zwischen dem vorübergehend gesenkten Grundpreis und jenem vor der Absenkung nachzuzahlen.

7. Die in ihrer Dimensionierung der Anschlußgröße adäquaten und durch den Tarif bedingten bzw. durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendigen Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen stellt das EVU gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes (Meßpreis) bei.

8. Der Jahresgrundpreis dient zur teilweisen Deckung der festen Kosten für die Bereitstellung der Stromerzeugungs- und -verteilanlagen des EVU.

Die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises und der Meßpreis sind daher bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses in ihrer vollen Höhe auch dann zu entrichten, wenn der Abnehmer vorübergehend weniger oder gar keine elektrische Energie bezieht. Für den Monat, in dem die Aufnahme oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt, sind der volle monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises und der Meßpreis zu bezahlen.

Bei einer Neuanmeldung nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch denselben Abnehmer sind der Jahresgrundpreis und der Meßpreis des zuletzt verrechneten Tarifes für die Zeit der Unterbrechung nachzuzahlen, wenn seit dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

9. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarife per 1. Jän. 1982 verlieren die bis dahin in Geltung gestandenen Tarife ihre Gültigkeit.

Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen

	o. USt.
1. Anschluß, Inbetriebsetzung, Abnahme und Überprüfung einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage	125,66
Anbringen, Ändern und/oder Ergänzen der Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen	125,66
Gleichzeitige Montage einer weiteren Meß-, Schalt- und Steuereinrichtung, Aus- oder Einschaltung, Zwischenablesung einer Meßeinrichtung (vom Kunden gewünscht oder verursacht), Anbringen von Plomben	62,83
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, neuerliche Überprüfung der Anlage nach Beseitigung von Installationsmängeln	125,66
Aus- oder Einschaltung einer Saisonanlage, Abnehmerummeldung	62,83
2. Für jede Mahnung und Wiedervorlage einer Rechnung ist ein Betrag von zu zahlen.	24,78

Wien, am 1. Jänner 1982

Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

B) Sondervereinbarung für Haushalt mit Elektroküche

o. USt.

Arbeitspreis	137,8 g/kWh
Grundpreis für 1 Tarifraum	S 5,50
" " 2 Tarifräume	S 10,60
" " 3 Tarifräume	S 21,30
" " 4 Tarifräume	S 32,--
" " 5 Tarifräume	S 42,70
" für jeden weiteren Tarifraum..	S 13,20

Für die erforderliche Meßeinrichtung wird ein Jahresmeßpreis berechnet.

Ab 1.2.1974 wird eine "Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektroküche" (HSV) nicht mehr abgeschlossen. Bei Erweiterungen der Anlage oder Nachfolgeranmeldung, sowie Ortswechsel der Person des Abnehmers erlischt die bestehende Sondervereinbarung HSV.

BLEIBT IM AKT!C) Typische Preisansätze für Sonderabnehmer

Für die Verrechnung des in den folgenden Sonderpreisen enthaltenen Jahresgrundpreises ist die Jahreshöchstleistung maßgebend, das ist die höchste in einem Verrechnungsjahr aufgetretene Monatsleistung. Als Monatsleistung gilt die höchste innerhalb eines einmonatigen Verrechnungsabschnittes während einer Viertelstunde aufgetretene Durchschnittsleistung in kVA/kW.

Wenn die Jahreshöchstleistung geringer ist als die Mindestleistung wird die Mindestleistung, das ist 50 % der vereinbarten Leistung, verrechnet.

Alle Preisansätze setzen eine Entnahme von elektrischer Arbeit mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ voraus.

Die typischen Sonderpreise und Nebenkosten sind:

I. Sonderpreis bis 15 % Anteil des Lichtanschlußwertes an dem Gesamtanschlußwert

1. bei Bezug aus dem Hochspannungsnetz

Arbeitspreis

für Tagstrom von 6-22 Uhr---

von Oktober bis einschließlich März	117,8 g/kWh
von April bis einschließlich September	79,8 g/kWh

für Nachtstrom von 22-6 Uhr

von Oktober bis einschließlich März	98,7 g/kWh
von April bis einschließlich September	60,8 g/kWh

Jahresgrundpreis bei HochspannungsmessungS 1.090,80 /kVA

Jahresgrundpreis bei NiederspannungsmessungS 1.177,20 /kVA

kW-Leistungspreise bei Neuanlagen bzw. für infolge Vereinbarungsablaufes zu kündigende Stromlieferungsübereinkommen mit kVA-Leistungspreisen wegen Anpassung an die Sonderverträge der übrigen Landesgesellschaften.

Jahresgrundpreis bei HochspannungsmessungS 1.212,-- /kW

Jahresgrundpreis bei NiederspannungsmessungS 1.308,-- /kW

2. Bezug aus dem Niederspannungsnetz

Arbeitspreis

für Tagstrom von 6-22 Uhr

von Oktober bis einschließlich März	139,9 g/kWh
von April bis einschließlich September	111,4 g/kWh

für Nachtstrom von 22-6 Uhr

von Oktober bis einschließlich März	109,8 g/kWh
von April bis einschließlich September	73,5 g/kWh

Jahresgrundpreis S 1.263,60 /kVA

kW-Leistungspreise bei Neuanlagen bzw. für infolge Vereinbarungs-
ablaufes zu kündigende Stromlieferungsübereinkommen mit kVA-Leistungs-
preisen wegen Anpassung an die Sonderverträge der übrigen Landes-
gesellschaften

Jahresgrundpreis S 1.404,-- /kW

II. Sonderpreise bei 15 % bis 35 % Anteil des Lichtanschluß-
wertes an dem Gesamtanschlußwert1. bei Bezug aus dem Hochspannungsnetz

Arbeitspreis

vom Oktober bis einschl. März	117,8 g/kWh
vom April bis einschl. September	79,8 g/kWh

Jahresgrundpreis bei Hochspannungsmessung S 1.614,-- /kW

Jahresgrundpreis bei Niederspannungsmessung S 1.734,-- /kW

2. bei Bezug aus dem Niederspannungsnetz

Arbeitspreis

vom Oktober bis einschl. März	139,9 g/kWh
vom April bis einschl. September	111,4 g/kWh

Jahresgrundpreis S 1.908,-- /kW

III. Sonderpreise bei einem höheren Anteil als 35 % des Licht- anschlußwertes am Gesamtanschlußwert

1. bei Bezug aus dem Hochspannungsnetz

Arbeitspreis

vom Oktober bis einschl. März	117,8 g/kWh
vom April bis einschl. September	79,8 g/kWh
Jahresgrundpreis bei Hochspannungsmessung	S 2.052, --/kW
Jahresgrundpreis bei Niederspannungsmessung	S 2.256, --/kW

2. bei Bezug aus dem Niederspannungsnetz

Arbeitspreis

vom Oktober bis einschließlich März	139,9 g/kWh
vom April bis einschließlich September	111,4 g/kWh
Jahresgrundpreis	S 2.286, --/kW

IV. Meßkosten

Für die Beistellung der Meßeinrichtung wird ein monatliches Entgelt von 1,5 % des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes verrechnet.

V. Blindstrompreis

Pkt. C) II.1, C) II.2, C) III.1, C) III.2 wird wie folgt ergänzt:

Der Blindstrompreis für den Mehrverbrauch an Blindarbeit über 48 % der Wirkarbeit im betreffenden Verrechnungsabschnitt beträgt für jede kVAh

47,5 g.

Die Umsatzsteuer gemäß Bundesgesetz 1972 in der geltenden Fassung ist hinzuzurechnen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 36.920/8-III-7/84

An die
Wiener Stadtwerke - Elektrizitäts-
werke

Mariannengasse 4
Postfach 65
1095 Wien

1011 Wien, Babenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Mag. Satzinger

Klappo 5366 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Einführung eines Versuchstarifes mit
gemessener Leistung (M-Tarif) als
Wahltarif für Tarifabnehmer (Haushalt,
Gewerbe und Landwirtschaft) im Rahmen
der Allgemeinen Tarife per 1. Jänner 1985

B e s c h e i d

Die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke haben mit Schreiben vom 30. Jänner 1984, Zeichen C/Ri, beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einen Antrag auf Genehmigung eines Versuchstarifes mit gemessener Leistung (M-Tarif) als Wahltarif neben den bisherigen Tarifen für Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftstarifanlagen im Rahmen der Allgemeinen Tarife per 1. Jänner 1985 eingebracht.

Über diesen Antrag wird auf Grund des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens sowie nach Begutachtung durch die Preiskommission gemäß §§ 2, 5 und 12 des Preisgesetzes BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1984, BGBl.Nr. 265, wie folgt entschieden:

- 1 -

S p r u c h

I. Der Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Dezember 1981, Zl. 36.920/23-III-7/81, betreffend Neuregelung der Strompreise per 1. Jänner 1982, wird wie folgt geändert:

- 1) Der erste Absatz des Tarifes II/Pkt. 3 der Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") hat zu lauten:

"Es steht dem Abnehmer frei, anstelle des Tarifes II den Tarif IV/1 (M-Tarif) oder IV/2 (Kleinstabnehmer-tarif) zu wählen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Tarif IV/1 oder IV/2 nur für einen Teil seines Bedarfes zu wählen. Vielmehr ist für alle Stromverbrauchseinrichtungen, die auf einem Grundstück oder in einem gemeinsamen Gebäude installiert sind, nur einer dieser Tarife anwendbar. Das gilt auch, wenn die Stromverbrauchseinrichtungen in baulich getrennten Räumen untergebracht sind (siehe auch Tarife IV/1.1 und IV/2.1).

Für Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und sonstige auf saisonmäßigen Fremdenverkehr eingestellte Betriebe, die höchstens vom 1. April bis 30. September betrieben werden, wird soferne ihr Strombezug nicht nach Tarif IV/1 abgerechnet wird, der Grundpreis über schriftliches Ansuchen des Abnehmers statt für das ganze Jahr nur für sechs Monate verrechnet. Eine Verlängerung bis 31. Oktober ist gegen Entrichtung eines doppelten Monatsgrundpreises möglich. Der ermäßigte Jahresgrundpreis wird nach den üblichen Abrechnungsmodalitäten des EVU verrechnet.

Solche Anlagen werden gegen Ersatz der Kosten für die Ab- und Einschaltung in der restlichen Zeit des Jahres abgeschaltet."

- 3 -

2) Nach Tarif IV der BOLLAGE (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") ist einzufügen:

"1. Tarif IV/1_Versuchstarif_mit_gemessener_Leistung_(M-Tarif)

1.1 Es steht dem Abnehmer frei, anstelle der Tarife I, II, III und IV/2 den folgenden Versuchstarif mit gemessener Leistung zu wählen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Versuchstarif mit gemessener Leistung nur für einen Teil seines Bedarfes in der betreffenden Tarifgruppe (I, II/1, II/2, III, IV/2) zu wählen. Zum Gesamtbedarf zählt auch der Bedarf für die Direktheizgeräte einschließlich Wärmepumpen für Raumheizzwecke sowie für Brauchwasserbereiter, nicht jedoch für den Strombezug von Geräten der nach Maßgabe verfügbarer Schwachlastenenergie nach Tarif V/2 bzw. Tarif VII abgerechnet wird.

Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises wird verrechnet:

Für jedes angefangene Kilowatt der Jahresverrechnungsleistung S 117,--
 Mindestens werden 7 kW in Rechnung gestellt.

Der Arbeitspreis beträgt 125,0 ¢/kWh

Der Meßpreis wird gemäß den "Allgemeinen Bestimmungen" Pkt. 7 verrechnet.

1.2 Die Leistungserfassung erfolgt mittels eines kumulierenden Höchstlastanzeigers (Kumulativmaximumzähler), wobei die Jahresverrechnungs-

- 1 -

leistung das arithmetische Mittel der 3 höchsten
in den Zeiträumen

Jänner bis März
April bis September und
Oktober bis Dezember

gemessenen einviertelstündigen Durchschnittsbe-
lastungen in Kilowatt (kW) ist.

- 1.3 Wird die Verrechnung nach diesem Tarif innerhalb eines Abrechnungsjahres aufgenommen oder beendet, wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.1 für jeden angefangenen Monat verrechnet, wobei als Verrechnungsleistung das arithmetische Mittel der im Teilabrechnungsjahr gemessenen höchsten Durchschnittsbelastungen gilt, jedoch mindestens 7 kW zu Grunde gelegt werden.
- 1.4 Anspruch auf den Versuchstarif mit gemessener Leistung besteht nur für Anlagen, deren einviertelstündige Höchstleistung 70 kW nicht übersteigt.
- 1.5 Übergangsbestimmung

Mit Rücksicht auf die mit der Beschaffung der für den Tarif IV/1 erforderlichen Wirkverbrauchszähler mit Höchstlastanzeiger allenfalls verbundenen längeren Lieferfristen der Erzeugerfirmen, ist das EVU - auf Dauer von 4 Jahren ab Wirksamkeit dieser Tarifbestimmungen - berechtigt, Tarifumstellungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Meßeinrichtungen vorzunehmen."

- 5 -

- 3) Die bisherige Tarifbezeichnung Kleinstabnehmer-Tarif (K-Tarif) hat zu lauten:

"2. Tarif IV/2 Kleinstabnehmer-Tarif (K-Tarif)"

- 4) Der bisherige Punkt 1. des Tarifes IV der Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") erhält die Bezeichnung 2.1 und hat zu lauten:

"2.1 Es steht dem Abnehmer frei, anstelle der Tarife I, II, III und IV/1 den folgenden Kleinstabnehmer-Tarif zu wählen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Kleinstabnehmer-Tarif nur für einen Teil seines Bedarfes in der betreffenden Tarifgruppe (I, II/1, II/2, III, IV/1) zu wählen."

- 5) Der bisherige Punkt 2. des Tarifes IV der Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") erhält die Bezeichnung 2.2.

- 6) Der zweite Absatz des Tarifes VIII der Beilage (22 Blatt "Tarif- und Preisblatt") hat wie folgt zu lauten:

"Eine Blindarbeit wird nur erfaßt bei

- Abrechnung nach Tarif II/2 über 20 kW Anschlußwert
- Abrechnung nach Tarif IV/1 ab einer Verrechnungsleistung von 12 kW
- Baustellen (Bauprovisorien) mit mehr als 63 A Anschlußsicherung"

- 7) Punkt 5 wird wie folgt ergänzt:

"h) dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis spätestens 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr (erstmalig für 1985) die Anzahl jener Stromabnehmer bekanntgegeben, die den Versuchstarif mit gemessener Leistung (M-Tarif) in Anspruch genommen haben;

- 6 -

- i) dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis spätestens 30. Juni in fünffacher Ausfertigung für das vorangegangene Kalenderjahr (erstmalig 1985) die Anzahl der sich aus dem neuen Tarif eventuell ergebenden Beschwerdefälle unter gleichzeitigem Hinweis auf die wesentlichen Beweggründe zu melden;
- j) die maßgebenden Grundlagen für die Abrechnung, insbesondere für die Grundpreisbemessung nach dem bisherigen Tarif jener Abnehmer aufzubewahren, die auf den "M-Tarif" umgestiegen sind, und dafür Sorge zu tragen, daß eine von den betreffenden Abnehmern gewünschte Abrechnung bzw. Grundpreisbemessung wieder nach dem bisherigen Tarif möglich wäre;
- k) sich einmal jährlich für ein im Rahmen der Preiskommission stattfindendes Hearing über die Auswirkungen des neuen Versuchstarifes mit gemessener Leistung zur Verfügung zu stellen."

II. Dieser Bescheid tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

III. Für die durch diesen Bescheid auf Antrag vorgenommenen behördlichen Preisbestimmungen ist ein Kostenersatz in der Höhe von S 3.000,-- zu entrichten; dieser Betrag ist binnen sieben Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Stubenring 1, 1010 Wien (PSK-Konto Nr. 5080001), mittels beiliegenden Erlagscheines unter Angabe des Aktenzeichens und mit dem Vermerk "Kostenersatz in Preisangelegenheiten" einzuzahlen. Wird der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht, oder nicht vollständig eingezahlt, so kann er zwangsweise eingetrieben werden.

- 7 -

B e g r ü n d u n g

Der zunächst als Versuchstarif beantragte Tarif stellt, da er für den Stromverbrauch im Rahmen der "Allgemeinen Tarife" die gemessene Leistung als Basis für die Grundpreisbemessung vorsieht, eine echte Verbesserung des bestehenden Tarifsystems dar und fördert eine leistungsbewußte Stromabnahme. Diese neue Tarifkonzeption sollte neben einem Abgehen von den vorwiegend nicht elektrischen Bezugsgrößen auch die beim bestehenden Tarifsystems notwendigen "Aufnahmen", d.h. die Überprüfung der Tarifanschlußwerte, die in periodischen Abständen erfolgen, entbehrlich machen und hat zur Folge, daß die nicht mehr zeitgemäße unterschiedliche Tarifierung zwischen Beleuchtungs- sowie Kraft- und sonstigen Stromverbrauchseinrichtungen zum Wegfall kommen.

Im Vorprüfungsverfahren haben die Vertreter der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke der Abänderung des beantragten Arbeitspreises eine Zustimmung erteilt. Da überdies der beantragte Versuchstarif mit gemessener Leistung den Stromabnehmern als "Wahltarif" neben den bisherigen Tarifen zur Verfügung stehen soll, war antragsgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Wien, am 13. August 1984

Für den Bundesminister:

Dkfm. Brandl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

F. J. B.